



Lohngerechtigkeit

Description

Zeichen der Zeit

[Reinemachefrau](#)

Wir berhren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr groer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verstndnis ankommt, damit nicht nach der einen oder der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so knnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man knnte meinen, ein Unrecht lge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurckhalte oder der Arbeiter nicht die vollstndige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fllen sei fr die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nmlich jedem das Seine zuteil werde. Indes diese Schlussfolgerung kann nicht vollstndigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lcke auf, indem ein wesentliches, hierher gehriges Moment bergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heit, seine Krfte anstrengen zur Beschaffung der irdischen Bedrfnisse, besonders des notwendigen Lebensunterhaltes. Im Schweie deines Angesichtes sollst du dein Brot essen. Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persnlich, insofern die bettigte Kraft und Anstrengung persnliches Gut des Arbeiters ist; und sie ist notwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muss! (!) Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natrlichen Gerechtigkeit bestehen, die nmlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem gengsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhngig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heit das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.

Zugegeben, die Sprache klingt veraltet und die Lebens- und Arbeitsbedingungen haben sich seit Ende des 19. Jahrhunderts bis heute drastisch geandert. Und doch ist der Kern der uberlegungen aus Abschnitt 34 der ersten groen Sozialzyklika "Rerum Novarum" von Leo XIII. aus dem Jahre 1891 hochaktuell: Ein Lohn ist nicht schon dann gerecht, wenn er auf einer freien Vereinbarung beruht, sondern erst dann, wenn er den Lebensunterhalt des Arbeiters / der Arbeiterin tatsachlich sichert!

Das in der aktuellen politischen Diskussion um Mindestlohne einmal deutlich zu vernehmen, wurde nicht nur mich freuen!

Wilfried Ruhrig 04 / 2007

Category

1. Allgemein